

# BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 204/96

## BESCHLUSS

vom

14. November 1996

in dem Rechtsstreit

Margot B. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße 43-53, B. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. P. [REDACTED] Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand,  
L. [REDACTED] 9, H. [REDACTED],

Beklagte zu 1 und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter 2. Instanz: Rechtsanwalt  
Dr. [REDACTED], H. [REDACTED] 15,  
S. [REDACTED] -

- 2a) Wolfgang N. [REDACTED], S. [REDACTED] Weg 38, T. [REDACTED] und  
Ingrid R. [REDACTED], geb. N. [REDACTED], Im K. [REDACTED] 11, A. [REDACTED],  
b) Arno S. [REDACTED], A. [REDACTED] Weg 4, H. [REDACTED],  
c) Jürgen Sch. [REDACTED], S. [REDACTED] 23a, H. [REDACTED],  
d) Wilhelm K. [REDACTED],  
e) Marianne K. [REDACTED],  
beide wohnhaft L. [REDACTED]-S. [REDACTED]-Straße 29, H. [REDACTED],  
f) Jan B. [REDACTED], E. [REDACTED] 71, R. [REDACTED],

- g) Johannes S [REDACTED],
- h) Brunhilde S [REDACTED],  
beide wohnhaft B [REDACTED], L [REDACTED]-M [REDACTED],
- i) Hans-Heinrich S [REDACTED], S [REDACTED], Hof T [REDACTED],
- j) Rolf H [REDACTED], S [REDACTED], H [REDACTED],
- k) Ingrid S [REDACTED], E [REDACTED] 458, H [REDACTED],

Beklagte zu 2 und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte zu 2 a), c), f) g), h), i), j):  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],  
[REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] und  
Dr. [REDACTED], W [REDACTED] II, S [REDACTED],

Prozeßbevollmächtigte zu 2 b), d), e), k):

Prozeßbevollmächtigte des 1. Rechtszuges: Rechtsanwälte [REDACTED]  
und [REDACTED], P [REDACTED]-v [REDACTED]-S [REDACTED]-  
Straße 23-25, R [REDACTED] -

Streithelfer der Beklagten zu 1 im 1. u. 2. Rechtszug:

Die Beklagten zu 2a - k)

und nur im 1. Rechtszug:

A [REDACTED]-Bau Generalunternehmen für Bauvorhaben GmbH & Co. KG,  
vertreten durch den Geschäftsführer Klaus G [REDACTED], R [REDACTED]  
[REDACTED] 3, H [REDACTED] 13,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],  
P [REDACTED]-v [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße 23-25,  
R [REDACTED] -

- 3 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
am 14. November 1996 durch den Vizepräsidenten  
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf,  
Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Beschwer aus  
dem Urteil des 4. Zivilsenats des Schles-  
wig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in  
Schleswig vom 3. Mai 1996 auf über  
60.000 DM festzusetzen, wird abgelehnt.

### G r ü n d e

Gegenüber der Beklagten zu 1 ist die Klägerin durch  
das angefochtene Urteil nicht beschwert.

Zwar ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang, daß die  
Klägerin einen Anspruch aus § 249 Satz 2 BGB geltend machen  
wollte, während ihr der Sache nach ein zumeist nicht so  
weitgehender Anspruch aus § 251 Abs. 1 BGB zugesprochen  
worden ist. Das hat sich jedoch im Ergebnis nicht ausge-  
wirkt. Das Berufungsgericht hat sich nämlich bei der Be-  
rechnung an den Angaben der Klägerin orientiert. Sie hat in  
der Klageschrift ihren Schaden, so wie sie ihn geltend ma-  
chen wollte, rechnerisch erläutert und sich dabei - wenn  
auch nur beispielhaft - einen "Mehrwert" in Höhe der Diffe-  
renz zwischen Wiederherstellungskosten (750.000 DM) und  
Wert des Hauses vor dem Schadensfall (250.000 DM) anrechnen  
lassen wollen. Zu etwa gleichen Ergebnissen komme man, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat sie weiter dargelegt, wenn man über § 249 Satz 2 BGB abrechne und einen Abzug neu für alt mache. Diesen Vorstellungen ist das Berufungsgericht gefolgt.

Die Beschwer gegenüber den Beklagten zu 2 ergibt sich daraus, daß das Berufungsgericht nur einen hinter dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch zurückbleibenden, verschuldensunabhängigen Ausgleich in Geld gemäß § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB zugebilligt hat. Bei der Bemessung der Beschwer ist dem Berufungsgericht ein Ermessensfehler nicht unterlaufen. Es ist den Angaben der Klägerin gefolgt, hat einen Abzug im Hinblick auf den Feststellungsantrag vorgenommen und den Wegfall einiger Anträge im Berufungsrechtszug berücksichtigt. Die von der Klägerin nunmehr vorgelegten Schätzungen eines Architekten rechtfertigen keine davon abweichende Festsetzung, da ihnen plausible Angaben zu dem der Klägerin entstandenen Schaden und der sich daraus für sie ergebenden Beschwer nicht entnommen werden können.

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Krüger

Klein